

Friedhofssatzung der Gemeinde Twist

(Einschließlich der 1. Änderung, Stand:13.12.2007)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Twist am 14.07.2005 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die in kommunaler Trägerschaft stehenden Friedhöfe der Gemeinde Twist in den Ortsteilen Twist-Bült, Hebelermeer und Rühlermoor/-feld.

§ 2 Friedhofszweck

Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Twist waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen kann von der Gemeinde zugelassen werden.

§ 3 Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind grundsätzlich ständig für den Besuch geöffnet. Die Gemeinde kann jedoch das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile durch außerhalb dieser Satzung zu erlassende Anordnungen für bestimmte Zeiten untersagen oder einschränken, soweit dadurch der Friedhofszweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 4 Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.

(3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.

(4) Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

(5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser

Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art – ausgenommen sind Kinderwagen, Handwagen sowie Spezialfahrzeuge für Körperbehinderte – zu befahren,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten bzw. diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - e) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenführhunde.

Vorstehende Vorschriften können jederzeit durch Bekanntmachung auf den Friedhöfen ergänzt werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung vereinbar sind.

- (4) Wer gegen diese Ordnungsvorschriften handelt oder wer gegen Weisungen der Gemeinde oder des Friedhofspersonals verstößt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Für die Tätigkeit Gewerbetreibender auf den Friedhöfen ist eine vorherige Zulassung durch die Gemeinde erforderlich.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig und zur selbständigen Ausübung des Gewerbes befugt sind. Die Gemeinde ist berechtigt, die Tätigkeit der Gewerbetreibenden zu überwachen.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die hierfür ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten auf den Friedhöfen verursachen.
- (4) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur an Werktagen durchgeführt werden.

(5) Bei Zuwiderhandlungen kann die Gemeinde dem Gewerbetreibenden seine Tätigkeit ganz oder zum Teil untersagen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines

(1) Auf den Friedhöfen sind sowohl die Erdbestattung von Leichen als auch die Beisetzung der Aschen Verstorbener in Urnen zulässig.

(2) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Gemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(3) Die Gemeinde setzt im Benehmen mit den für die Bestattung sorgepflichtigen Personen Ort, Tag und Stunde der Bestattung fest.

(4) Beisetzungen können an Sonn- und Feiertagen nicht stattfinden. Ausnahmen kann die Gemeinde zulassen.

§ 8 Säрге und Urnen

Säрге, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoff oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Urnen müssen so beschaffen sein, daß sie sich während der Ruhezeit zersetzen. Überurnen aus Kunststoff sind unzulässig.

§ 9 Ausheben der Gräber

Die Gräber werden von Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde ausgehoben und wieder verfüllt.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, für Leichen in der Sondergrabform „Sternenkindergrab“ und für Aschen 20 Jahre.

§ 11 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte.

(4) Umbettungen werden nur von Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde durchgeführt. Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(5) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(6) Werden Grabstellen durch Ausgrabungen frei, so erlöschen die Nutzungsrechte. Das Verfügungsrecht über die frei gewordene Grabstätte fällt ohne Entschädigung an die Gemeinde zurück.

(7) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten oder Anlagen durch die Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

IV. Grabstätten

§ 12 Grabstättenarten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Twist. Rechte an ihnen können nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Familiengrabstätten,
- b) Reihengrabstätten,
- c) Urnengrabstätten.

(3) Auf den Friedhöfen können insbesondere folgende „Sondergrabformen“ zugelassen werden:

- Familien- und Reihengrabstätten in sogenannten „offenen Belegungsfeldern“,
- Grabstätten für Tot- und Fehlgeburten im sog. „Sternenkindergrab“.

(4) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an ganz bestimmten Grabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(5) Fehl- und Totgeburten und Kinder, die in den ersten 10 Lebenstagen verstorben sind, können mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten und der Gemeinde Twist in einem belegten Grab beigesetzt werden.

§ 13 Familiengrabstätten

(1) Familiengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen aus Anlaß eines Sterbefalles auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen wird. Die Lage wird von der Gemeinde bestimmt.

Grabstellen von Familiengrabstätten sind 2,40 m lang und 1,00 m breit.

(2) Die Nutzungszeit beträgt 40 Jahre.

(3) Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist auf Antrag und nur für das gesamte Familiengrab möglich. Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechtes besteht nicht. Für die Verlängerung ist die festgesetzte Gebühr zu entrichten.

(4) Familiengrabstätten bestehen grundsätzlich aus zwei Grabstellen. In Sonderfällen kann auf Antrag die Zahl erhöht werden.

(5) Eine Beisetzung in vorhandenen Grabstätten darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die restliche Nutzungszeit nicht übersteigt und ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben ist.

In jeder Stelle einer Familiengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden, mit Ausnahme einer Beisetzung im Sinne von § 12 Abs. 5.

(6) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr.

(7) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird die Gemeinde nach Möglichkeit den Nutzungsberechtigten vorher schriftlich hinweisen. Ist dieser nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird auf den Ablauf durch eine öffentliche Bekanntmachung oder durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte aufmerksam gemacht.

(8) Der Erwerber eines Nutzungsrechts hat der Gemeinde schriftlich mitzuteilen, wer nach seinem Ableben das Nutzungsrecht erhält. Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine Regelung zur Übernahme des Nutzungsrechtes getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen und nichtehelichen Kinder,
- c) auf die Adoptiv- und Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die Geschwister,

- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person Nutzungsberechtigt.

(9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 8 genannten Personen übertragen. Er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

(10) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(11) Abs. 8 gilt in den Fällen der Abs. 9 und 10 entsprechend.

(12) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Familiengrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(13) Das Nutzungsrecht verpflichtet zur Anlage, zur dauernden Unterhaltung, zur Pflege der Grabstätte und zum Abräumen der Bepflanzung und Grabeinfassung bei einer weiteren Bestattung.

(14) Ein vorzeitiger Verzicht auf das Nutzungsrecht an einer belegten Stelle eines Grabes ist nach Ablauf der gesetzlichen Mindestruhezeit im Sinne des § 10 dieser Satzung zulässig.

Der Verzicht ist der Gemeinde schriftlich zu erklären. Ein Anspruch auf Erstattung der anteiligen Nutzungsgebühr ist ausgeschlossen.

(15) Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

§ 14 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und aus Anlaß eines Sterbefalles für die Dauer der Ruhezeit von 30 Jahren zugeteilt werden.

(2) In jedem Reihengrab darf nur eine Beisetzung, mit Ausnahme einer Beisetzung im Sinne von § 12 Abs. 5 vorgenommen werden.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeiten fallen die Reihengräber der Gemeinde zur freien Benutzung wieder zu. Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechtes besteht nicht.

(4) Nach Ablauf der Ruhezeiten können Reihengräber von der Gemeinde ohne Ersatzansprüche jeder Art abgeräumt werden. Das Abräumen wird 3 Monate vorher öffentlich und durch Hinweisschilder auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

(5) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sind in folgenden Maßen anzulegen:

Länge 1,20 m, Breite 0,60 m.

Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr sind in folgenden Maßen anzulegen:

Länge 2,20 m, Breite 1,00 m.

(6) Der Berechtigte hat das Recht der Grabgestaltung und die Pflicht zur Grabpflege.

(7) § 13 Abs. 8, 9 und 10 gelten entsprechend.

§ 15 Urnengrabstätten

(1) Urnengrabstätten sind Grabstätten, in denen ausschließlich Urnen beigesetzt werden dürfen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen und deren Lage von der Gemeinde bestimmt wird.

Urnengrabstätten haben folgende Maße:

Länge 1 m, Breite 0,50 m.

(2) In einer Urnengrabstätte dürfen auf Antrag bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

(3) Aschen dürfen auch beigesetzt werden in Familiengrabstätten.

(4) In Familiengrabstätten dürfen je Stelle zwei Aschenbehälter beigesetzt werden. In diesen Fällen endet auch das Nutzungsrecht für die Urnen bei Ablauf der Nutzungszeit für Familiengräber.

Die Gemeinde hat nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit das Recht, Aschenbehälter zu entfernen.

(5) Soweit sich nicht aus dieser Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Familiengrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

(6) Für die Beisetzung von Urnen in bereits durch Erdbestattung belegten Gräbern ist eine Gebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung zu zahlen.

§ 16 Sondergrabformen

(1) Als Sondergrabstätten gelten:

Familien- und Reihengrabstätten in Feldern der „offenen Belegung“

Sie sind gekennzeichnet durch:

- aufgelockerte Anordnung der Gräber in einer Rasenfläche, evtl. bei Einbeziehung in eine zweckentsprechende Bepflanzung mit Bäumen und Gehölzen,
- Zulässigkeit nur von liegenden Grabsteinen,
- Beschränkung der Gestaltungsmöglichkeiten, der Pflege- und Unterhaltungspflicht des Angehörigen auf den Gedenkstein; Abstellen kleineren Grabschmuckes nur in der Zeit vom 30. Oktober bis 1. April eines jeden Jahres,
- Unterhaltung und Pflege der Rasenfläche durch die Gemeinde,
- Ablösung der Unterhaltungs- und Pflegekosten der Gemeinde für die gesamte Laufzeit im Voraus bei Erwerb des Nutzungsrechts.

Es gelten folgende Abmessungen:
Länge 2,20 m, Breite 1,00 m.

Grabstätte für Tot- und Fehlgeburten im sog. „Sternenkindergrab“.

Sie ist gekennzeichnet durch:

- Bestattung von Tot- und Fehlgeburten in einem Gemeinschaftsgrab,
- Unterhaltung und Pflege der Rasenfläche durch die Gemeinde, Unterhaltung und Pflege der Bestattungsfläche durch Dritte, die von der Gemeinde bestellt werden,
- Gebührenfreiheit,
- Beschränkung der Gestaltungsmöglichkeiten; Abstellen von Blumen und Gableuchten ist nur auf der dafür vorgesehenen Fläche erlaubt, weiterer Grabschmuck ist nicht zulässig; zum Gedenken kann eine Sternenmedaille von der Gemeinde erworben werden, deren Gravur individuell gestaltet werden kann,

(2) Die Regelungen dieser Satzung für Familien-, Reihen- und Urnengräber gelten sinngemäß auch für Sondergrabstätten, soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges geregelt ist oder die Gemeinde besondere Regelungen trifft.

(3) Für die ausschließlich der Gemeinde obliegende Unterhaltung der „offenen Belegungsfelder“ kann die Gebührensatzung ein zusätzliches Entgelt vorsehen.

(4) In offenen Belegungsfeldern bestehen Gestaltungs- und Pflegerechte durch die Berechtigten nur hinsichtlich des Grabsteines.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 17 Gestaltungsgrundsätze

(1) Jede Grabstätte ist von den Nutzungsberechtigten im Rahmen dieser Satzung so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

Die Grabstätten müssen sich in ihrer gärtnerischen Gestaltung der Umgebung anpassen, soweit diese Satzung keine Ausnahme für Felder der offenen Belegung enthält.

(2) Für einzelne Grabfelder kann die Gestaltung zwingend sein.

VI. Grabmale

§ 18 Grabmale, Gestaltung

Die Grabmale sind so zu gestalten und zu bearbeiten, daß sie sich der Umgebung anpassen. Sie müssen den in den folgenden Absätzen gestellten Anforderungen entsprechen. Zeichen und Inschriften, die der Würde des Friedhofes abträglich sind, sind unzulässig und können von der Gemeinde entfernt werden. Firmenschilder und Herstellerbezeichnungen dürfen auf den Grabmalen nur in unauffälliger Weise angebracht werden.

A) Abmessungen für Denkmäler über Erdoberkante

1. Reihengrabstätten

1.1 Stehende Grabmale
Maximale Breite 60 cm,
maximale Höhe 120 cm.

1.2 Liegende Grabmale
Maximale Breite 50 cm,
maximale Tiefe 45 cm.

1.3 Findlinge
Maximal 0,04 cbm Inhalt.

1.4 Denkmäler als Kreuz oder Stele, aus Holz, Metall oder Naturstein
Maximale Höhe 120 cm.

Zum Grabmal können noch Trittplatten aus dem gleichen Material in der Größe von maximal 40 x 40 cm je Einzelplatz gelegt werden (unpoliert).

2. Familiengrabstätten

2.1 Stehende Grabmale
Maximale Breite 130 cm,
maximale Höhe 120 cm.

2.2 Liegende Grabmale (Kissensteine)
Maximale Breite 80 cm,
maximale Tiefe 60 cm.

2.3 Findlinge
Maximal 0,20 cbm Inhalt.

2.4 Grabplatte

Grabstätten dürfen nicht überwiegend mit Steinen belegt werden. In Einzelfällen kann die Gemeinde Ausnahmen von dieser Vorschrift zulassen.

2.5 Denkmäler als Kreuz oder Stele, als Holz, Metall oder Naturstein
Maximale Höhe 120 cm.

2.6 Bei Familiengrabstätten mit mehr als zwei Grabstellen ist eine Ausweitung der Steinbreite zulässig.

2.7 Zum Grabmahl können noch Trittplatten aus dem gleichen Material in der Größe von maximal 40 x 40 cm je Einzelplatz gelegt werden (unpoliert).

3. Kinder- und Urnengrabstätten

3.1 Stehende Grabmahle
Maximale Breite 40 cm,
maximale Höhe 80 cm.

3.2 Liegende Grabmale (Kissensteine)
Maximale Breite 40 cm,
maximale Tiefe 35 cm.

3.3 Findlinge
Maximal 0,03 cbm Inhalt.

3.4 Denkmäler als Kreuz oder Stele, aus Holz , Metall oder Naturstein
Maximale Höhe 80 cm.

3.5 Grabplatte für Urnengrabstätten
100 x 50 cm Größe.

4. Offene Belegung (Reihen- und Familiengräber)

Liegende Grabmale
Maximale Breite 60 cm,
maximale Tiefe 45 cm.

B) Beschaffenheit der Denkmäler und Platten

1. Grabplatten, die mehr als 50 % der Grabstätte abdecken, sind nur auf Urnengräbern zulässig. In begründeten Einzelfällen kann die Gemeinde Ausnahmen von dieser Vorschrift zulassen.

2. Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, daß sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

3. Der Sockel (das Fundament) darf nicht höher als die Grabeinfassung sein.
4. Bei einer offenen Belegung ist das liegende Grabmal höhengleich mit dem Gelände einzubauen.
5. Bei der Grabstätte für Tot- und Fehlgeburten können nur sternenförmige Gedenkmedaillen zur Größe von max. 10 cm Durchmesser von der Gemeinde angebracht werden.

C) Grabflächen

Die gesamte Rahmenbepflanzung des Friedhofs sowie der einzelnen unbelegten Grabfelder wird durch den Friedhofsträger vorgenommen sowie unterhalten.

D) Verschiedenes

Die Errichtung von Grabmalen ist der Gemeinde durch den Nutzungsberechtigten anzuzeigen.

Der Satzung nicht entsprechende Grabmale, Grabzeichen, Bänke, Bepflanzungen sowie in den Grabflächen liegende oder unter Bäumen und Sträuchern des Friedhofsgeländes versteckte Harken, Gießkannen, Konservendosen, Weckgläser usw. können ohne vorherige Benachrichtigung entfernt werden.

§ 19 Unterhaltung der Grabmale, Haftung

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat die Grabstätte dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Er ist insbesondere für die Standsicherheit der Grabausstattung verantwortlich. Der Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die durch Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht werden.
- (2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.
- (3) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

- (4) Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeindeverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen, z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrung, treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, abgeräumte Teile von Gräbern aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder

nicht zu ermitteln, so genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf die betreffende Grabstätte.

- (5) Alle Grabstätten sind dem Charakter des Friedhofs anzupassen. Die Grabhügel und Beete dürfen nicht höher als 20 cm sein.
- (6) Gewächse auf den Grabstätten dürfen die benachbarten Gräber, Wege und Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (7) Verwelkte Pflanzen, Kränze und dergleichen sind zu entfernen und an den für Abraum bestimmten Plätzen abzulegen.

§ 20 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Gemeinde die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.
- (2) Bei sonstigem Grabschmuck kann die Gemeinde den Grabschmuck bereits entfernen, wenn die Aufforderung nach Absatz 1 Satz 1 nicht befolgt wird oder der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist.

§ 21 Rückgabe von Grabstätten

Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale, die sonstigen baulichen Anlagen und der sonstige Grabschmuck zu entfernen. Sind die Grabmale, die sonstigen baulichen Anlagen oder der sonstige Grabschmuck nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde Twist. Sie kann für die Beseitigung und Abfuhr ein Entgelt verlangen.

VII. Leichenhalle und Trauerfeiern

§ 22 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu verschließen.
- (3) Die Überführung der Leichen von der Friedhofskapelle zur Grabstätte ist von den Angehörigen oder Beauftragten zu veranlassen.

§ 23 Trauerfeiern

- (1) Die Aufbewahrung Verstorbener im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustands der Leiche bestehen.
- (2) Musik- und Gesangsdarbietungen auf den Friedhöfen und in den Feierräumen haben in würdigem Rahmen zu erfolgen.

VIII. Schlussvorschriften

§ 24 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hatte, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 25 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde Twist verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 26 Adressenänderung

Der Nutzungsberechtigte hat der Gemeinde eine Anschriftenänderung mitzuteilen.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 5 Abs. 1 und 3 sich nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält,
 - b) § 6 Abs. 1 sich als Gewerbetreibender ohne Zulassung auf Friedhöfen betätigt und die sonstigen Vorschriften des § 6 nicht beachtet,
 - c) §§ 17 und 18 die Gestaltungsgrundsätze für Grabstätten und Grabmale nicht beachtet,
 - e) § 19 Abs. 1 Grabstätten nicht herrichtet oder ordnungsgemäß unterhält,
 - f) § 19 Abs. 3 Pflanzenschutz-, Unkrautvertilgungsmittel und Gegenstände aus Kunststoff oder solche, die Kunststoff enthalten, verwendet.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 28 Haftungsbeschränkung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 29 In-Kraft-Treten

Die Änderungssatzung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Twist, den 13.12.2007

gez. Schmitz
Bürgermeister